

Die Anwendung des Militärstrafgesetzes im passiven Luftschutz

Autor(en): **Eichenberger, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Anwendung des Militärstrafgesetzes im passiven Luftschutz

Von E. Eichenberger

Während bis zur Kriegsmobilmachung vom Herbst 1939 und auch noch während der ersten nachfolgenden Monate sowohl für die Angehörigen der Luftschutzorganisationen wie für die Bevölkerung im allgemeinen in bezug auf Zuwiderhandlungen gegen Massnahmen im passiven Luftschutz die einschlägigen Sonderbestimmungen zur Anwendung kamen und Zuwiderhandlungen vom bürgerlichen Richter auf Grund des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafbestimmungen über den passiven Luftschutz beurteilt wurden, ist durch einen Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1940 die Unterstellung der Luftschutzangehörigen unter das Militärstrafgesetz und die Disziplinarstrafordnung verfügt worden. Durch eine Verordnung des Bundesrates vom 28. Mai 1940 ist der Geltungsbereich des Militärstrafgesetzes ausserdem in manchen Teilen ausgedehnt worden auf Personen, die weder mittelbar noch unmittelbar dem Heere angehören, die aber Akte begangen haben, welche sich gegen Angehörige oder Gegenstände des Heeres richten.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (MStG) unterscheidet zwischen: 1. dem Friedenszustand, 2. dem Aktivdienst, 3. dem Kriegszustand, welchem die «unmittelbar drohende Kriegsgefahr» gleichgestellt ist. Die Anwendung der für die unmittelbar drohende Kriegsgefahr geltenden Bestimmungen wird durch den Bundesrat beschlossen. Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar; er ist der Bundesversammlung so bald wie möglich vorzulegen, welche über seine Aufrechterhaltung entscheidet (Art. 5 MStG). Die drei Zustände unterscheiden sich voneinander in der Art und der Höhe der Strafordrohungen. So kann z. B. ein Vergehen oder Verbrechen, das im Frieden mit blosser Gefängnis bestraft wird, im Aktivdienst mit Zuchthaus geahndet werden. Die Todesstrafe ist nur für Delikte, die während des Kriegszustandes begangen werden, anwendbar.

Straflos bleiben Unzurechnungsfähige (mit Vorbehalt der Betrunkenen, worauf wir noch zurückkommen werden) und Kinder unter 14 Jahren, wobei das Gericht aber sichernde Massnahmen gegen solche anordnen oder beantragen kann. Jugendlichen vom 14. bis zum 18. Altersjahr gegenüber kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder er kann von einer Strafe absehen (Art. 10, 13, 14). Strafmildernd sind ferner die irrige Vorstellung über den Sachverhalt (Art. 16), der Rechtsirrtum (Art. 17) und das Handeln auf Befehl (Art. 18). Strafbar ist bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auf Befehl in erster Linie der Vorgesetzte oder Höhere, der den Befehl erteilt hat. Aber auch der Untergebene ist strafbar, wenn er sich bewusst war, dass er durch die Befolgung des Befehls an einem Verbrechen oder Vergehen mitwirkt. Der Richter

kann in diesem Fall die Strafe nach freiem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung Umgang nehmen. Dieser Artikel beschlägt ein heikles Gebiet. An sich sollen Befehle von den Untergebenen nicht diskutiert werden. Auch wird es einem Untergebenen in der Regel schwer fallen, zu beurteilen, ob ein Befehl gesetzwidrig ist. Um so mehr liegt dem Befehlgebenden die Sorgfaltspflicht ob. Die Praxis der Militärgerichte ist im allgemeinen so, dass beim gesetzwidrigen Handeln auf Befehl der Untergebene freigesprochen wird, während der Befehlgebende die ganze Schwere des Gesetzes zu fühlen bekommt. Immerhin gibt es Tatbestände, über die sich auch der einfache Luftschutzsoldat im klaren sein soll. Wir nennen hier vor allem Tötlichkeiten gegen Kameraden oder Zivilpersonen, Sachbeschädigungen, falsche Eintragungen in Dienstbüchlein oder sonstige Aktenstücke, von denen jedermann wissen muss, dass er sie auch auf Befehl nicht begehen darf.

Wie das bürgerliche Gesetz kennt auch das Militärstrafgesetz die strafmildernden oder strausschliessenden Begriffe des Notstandes und der Notwehr, die allerdings keinen Freibrief für irgendwelche unüberlegte Handlungen bedeuten (Art. 25 und 26). Wir zitieren zum besseren Verständnis wörtlich:

Art. 25. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so sind der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen; überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

Art. 26. Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren Gefahr zu erretten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.

Als *Strafen* kennt das MStG ausser der schon genannten Todesstrafe entweder Gefängnis oder Zuchthaus. Das Mindestmass der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, das ordentliche Maximum 15 Jahre. In bestimmten Fällen kann aber auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. Die Dauer der Gefängnisstrafe geht von acht Tagen bis zu drei Jahren, kann in besondern im Gesetz genannten Fällen aber auch höher sein. Mit Zuchthaus ist immer Ausschluss aus dem Heere und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verbunden; bei Gefängnis können sie ausgesprochen werden. Der bedingte Straferlass ist im Gesetz vorgesehen bei einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr (Art. 32).

Was nun die einzelnen Straftatbestände angeht, so kommen nicht alle für Luftschutzangehörige in Betracht. «Zivile» Delikte werden nicht nach dem MStG, sondern nach den bürgerlichen Strafgesetzen beurteilt. Der mehrfach erwähnte Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1940 nennt als anwendbar die Art. 61—108, 129, Ziffern 2 und 4, 131, Ziffern 2 und 3, und 148, Ziffer 1, Absatz 2 und 3, und 148, Ziffern 2 und 3.

Die Art. 61—64 enthalten die Strafbestimmungen gegen Ungehorsam, Drohungen und Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere, Meuterei (d. h. Gehorsamsverweigerung oder Tätlichkeiten in gemeinsamem Vorgehen mehrerer) und Vorbereitung der Meuterei. Ungehorsam wird mit Gefängnis, Drohungen und Tätlichkeiten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis, Meuterei mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht. Modernen Rechtsgrundsätzen entsprechend kann bei all diesen wie auch bei andern Vergehen in leichten Fällen auch nur disziplinarische Bestrafung eintreten. Der Gesetzgeber wollte die entehrende Gefängnisstrafe auf wirklich schwere Fälle beschränken. Andererseits aber sind die Strafen verschärft für den Kriegsfall. Richten sich die oben genannten Handlungen gegen eine Wache, so ist diese nach Art. 65 einem Vorgesetzten gleichgestellt.

Die Art. 66—71 enthalten Sicherungsmassnahmen gegen den Missbrauch der Dienstgewalt. Wir zitieren:

Art. 66. Wer die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder zu Begehren missbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 67. Wer die ihm zustehende Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 68. Wer eine von einem Untergebenen eingereichte Beschwerde oder eine Strafanzeige in der Absicht, sie zu unterdrücken, zurückbehält oder ganz oder teilweise beseitigt, wer wissentlich über eine Beschwerde oder eine Strafanzeige einen unwahren Bericht erstattet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 69. Wer, ohne Befehls- oder Strafgewalt zu besitzen, sich eine solche Gewalt anmass, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 70. Wer ohne genügende dienstliche Veranlassung das Leben oder die Gesundheit eines Untergebenen ernstlich gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 71. Wer einen Untergebenen oder einen im Rang Nachstehenden tätlich angreift oder bedroht, wird mit Gefängnis bestraft.

In all diesen Fällen kann jedoch auch nur disziplinarische Bestrafung eintreten, wenn sie geringfügiger Art sind.

Die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72) wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, der Missbrauch und die Verschleuderung von Material, das einem Wehrmann anvertraut ist, mit Gefängnis ohne Höchstmass (Art. 73). Feigheit vor dem Feinde und Kapitulation (Art. 74 und 75) werden mit dem Tode oder mit Zuchthaus bedroht. Gefängnis ist vorgesehen für denjenigen,

der ein Wachtvergehen begeht, d. h. wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ausserstande setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen oder der eigenmächtig seinen Wachtposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachdienst zuwiderhandelt (Art. 76). Die gleiche Strafe gilt für die Verletzung des Dienstgeheimnisses (Art. 77), wenn nicht der schwerere Tatbestand des Verrats erfüllt ist, und für die Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78). Es ist daher angezeigt, die Mannschaften ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie wirklich oder vermeintlich falsche Eintragungen im Dienstbüchlein nicht eigenmächtig abändern dürfen.

Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Aergernis erregt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten, in leichten Fällen auch nur disziplinarisch bestraft (Art. 80). Psychologisch gehört Trunkenheit zu den Fällen verminderter Zurechnungsfähigkeit, welche gemäss Art. 11 mildernde Umstände begründet. Der Gesetzgeber wollte jedoch keineswegs das Begehen von Verbrechen im Zustand der Betrunktheit begünstigen. Daher bestimmt der gleiche Art. 80:

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mindestens mit Zuchthaus bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Gefängnis (ohne das Höchstmass von sechs Monaten).

An die Stelle der für das Vergehen oder Verbrechen vorgesehenen Strafe, die wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht ausgesprochen werden kann, tritt also gewissermassen die Bestrafung wegen selbstverschuldeter Trunkenheit.

Art. 81 bedroht die Dienstverweigerung, d. h. die absichtliche Nichtbefolgung eines Aufgebots, im Friedenszustand mit Gefängnis, im Fall des Aktivdienstes aber mit Zuchthaus oder Gefängnis. Wer ohne die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, macht sich nur der Dienstversäumnis schuldig, die leichter bestraft wird. Immerhin kann im Aktivdienst auch hier auf Zuchthaus erkannt werden (Art. 82). Die gleiche Unterscheidung machen auch die Art. 83 und 84: Wer, in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, eigenmächtig seine Truppe oder seine Dienststellung verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht mehr zurückkehrt, wird mit Gefängnis bestraft. Im Aktivdienst kann wegen dieses Ausreissens aber auch auf Zuchthaus erkannt werden. Wer ohne die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, sich eigenmächtig von seiner Truppe oder aus seiner Dienststellung entfernt, oder einen ihm erteilten Urlaub überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, in leichten Fällen eventuell auch nur disziplinarisch bestraft. Während des Aktivdienstes kann auch für die blosser unerlaubte Entfernung eine Zuchthausstrafe ausgesprochen werden.

Wir haben bereits den Art. 77, Verletzung des militärischen Geheimnisses, erwähnt. Werden aber militärische Geheimnisse einem fremden Staat oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht, so fällt diese Tat unter Art. 88. Sie wird bei Vorsätzlichkeit mit Zuchthaus, bei Fahrlässigkeit mit Gefängnis bestraft. Nach der Verordnung vom 28. Mai 1940 kann sogar auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden.

Ins gleiche Gebiet fällt Art. 106, der in der neuerdings verschärften Fassung lautet:

Art. 106. 1. Wer vorsätzlich Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden, widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt,

wer vorsätzlich von ihm ausgespäht oder ihm sonst bekannte Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden, Unberechtigten zugänglich macht oder sonst preisgibt,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Dass unter den geschützten Objekten sich auch diejenigen des passiven Luftschutzes (Kantonement, Schutzräume, Pläne usw.) befinden, ist selbstverständlich.

Unter dem Begriff Landesverrat enthält Art. 87 in Ziffer 1 folgendes:

Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienst aufgeboten sind, die Unternehmungen des schweizerischen Heeres unmittelbar stört oder gefährdet, wer insbesondere dem Heere dienende Verkehrs- oder Nachrichtenmittel, Anlagen oder Sachen beschädigt oder vernichtet, oder den Betrieb von Anstalten, die dem Heere dienen, hindert oder stört, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Nach den neuen verschärften Bestimmungen kann auch hier lebenslängliches Zuchthaus oder die Todesstrafe verfügt werden. Art. 87 MStG hat überdies eine Ergänzung gefunden im Art. 2 der Verordnung des Bundesrates vom 28. Mai 1940:

Wer an militärischen Anlagen oder Sachen, die der Armee dienen, Sabotage treibt, insbesondere solche Sachen beschädigt oder ihre Verwendung in anderer Weise beeinträchtigt oder gefährdet, wer Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände oder Abzeichen der schweizerischen Armee oder ihrer Hilfsorganisationen missbräuchlich sich verschafft oder verwendet, wird mit Gefängnis, in schwereren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Art. 89 bestraft die Verbreitung unwahrer Nachrichten in der Zeit des Aktivdienstes, durch welche Unternehmungen des schweizerischen Heeres gestört oder gefährdet werden, mit Zuchthaus oder Gefängnis, wobei auf Grund der mehrfach zitierten Verordnung auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden kann. Neben Art. 89 MStG ist Art. 3 der Verordnung getreten, der denjenigen mit Gefängnis bedroht, der vorsätzlich oder fahrlässig Gerüchte oder unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, durch welche die Bevölkerung in Unruhe versetzt wird.

Dem persönlichen Schutze dienen die Art. 100 und 101. Wer eine Militärperson, die im aktiven Dienste steht, in der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, wird mit Gefängnis, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Wer eine Militärperson, die im aktiven Dienst steht, öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt auch hier disziplinarische Bestrafung. Allerdings fügt das Gesetz einschränkend bei: Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

In diesem Zusammenhang müssen auch Art. 148, Ziffer 1, Absatz 2 und 3, erwähnt werden: Richtet sich die Beschimpfung (gemeint ist durch eine Militärperson) gegen einen Vorgesetzten oder Höheren, gegen eine militärische Wache, gegen einen Untergebenen oder im Rang Nachstehenden, so ist die Strafe Gefängnis, dabei ist kein Höchstmass vorgeschrieben. In leichten Fällen tritt auch hier disziplinarische Bestrafung ein.

Art. 107 bestraft mit Gefängnis oder Busse den Ungehorsam gegen öffentlich bekannt gemachte allgemeine Anordnungen, die vom Bundesrat, vom Armeekommando, von kantonalen Regierungen oder andern zuständigen bürgerlichen oder militärischen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassen sind. Ausdrücklich wird nicht nur der Vorsatz, sondern auch die Fahrlässigkeit als strafbar erwähnt.

Während Art. 107 den Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen bestraft, geschieht dies in Art. 108 in bezug auf besondere Anordnungen. Er lautet in der Fassung vom Mai 1940:

Art. 108. Wer besondern Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einer Militärperson oder einer zuständigen bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen sind, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Damit kann auch den Anordnungen im passiven Luftschutz vermehrter Nachdruck gegeben werden. Die Strafmaxima gehen über diejenigen hinaus, die im Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 vorgesehen sind. Neben den Art. 107 und 108 MStG bleiben die Sonderbestimmungen über Verdunkelung im Luftschutz, Alarm im Luftschutz, Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz, Bildung der Hausfeuerwehren, die unsern Lesern bekannt sein dürften, in Kraft. Auf sie sind die «Strafvorschriften für den passiven Luftschutz» (Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938) anwendbar. Ueber die Abgrenzung zwischen ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit wird eine besondere Abhandlung Aufschluss geben. Die Tatbestände des MStG, die nicht rein militärischen Charakter haben, können wir ausserhalb unserer Betrachtung lassen,

da sie auf Luftschutzangehörige nur insofern anwendbar sind, als ihnen auch Zivilpersonen unterstellt sind. Immerhin machen wir auf Art. 1 der Verordnung vom 28. Mai 1940 aufmerksam, wonach eine Reihe von Delikten von Zivilpersonen der Militärgerichtsbarkeit überwiesen werden, sofern sich diese Handlungen gegen Personen oder Stellen richten, die zur Armee gehören. Wir erwähnen einige dieser Delikte: Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere und einfache Körperverletzung, Raufhandel, Diebstahl, Raub, Veruntreuung, Betrug, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Brandstiftung, Sprengstoffvergehen u. a.

Diebstahl und Veruntreuung, von Luftschutzangehörigen begangen, können rein militärische Delikte sein. So ist Art. 129, Ziffer 2, ohne weiteres auf sie anwendbar. Ein Dieb, der einen Vorgesetzten, einen Untergebenen oder einen Kameraden bestiehlt oder einen Diebstahl in einem Raume begeht, zu dem er infolge Kantonierung oder Einquartierung erleichterten Zutritt hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Bekanntlich sind die Militärgerichte dem Kameradendiebstahl gegenüber sehr streng, und dies mit Recht, weil es sich um einen gröblichen Vertrauensmissbrauch handelt.

Bei Veruntreuung (Art. 131) kann der Täter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden, wenn er die Veruntreuung gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder Kameraden, gegenüber seinem Quartiergeber oder einer zu dessen Hausstand gehörenden Person begeht oder wenn er eine ihm dienstlich anvertraute Sache veruntreut.

Entwendet oder veruntreut der Täter eine Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes, so kann disziplinarische Bestrafung erfolgen.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen möchten wir kurz auch noch zwei Uebertretungen erwähnen, die, namentlich in der ersten Aktivdienstzeit, gelegentlich aus Uebereifer begangen wurden, so Sachbeschädigungen und namentlich Verhaftungen. Was besonders diesen Punkt betrifft, ist nicht zu vergessen, dass z. B. die Luftschutzpolizei nicht zu Verhaftungen schreiten kann, sondern nur zu vorläufigen Festnahmen, wobei der Festgenommene so rasch wie möglich der zivilen oder der Heerespolizei übergeben werden muss. Im allgemeinen wird man gut tun — schwere Fälle ausgenommen —, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verdunkelungs- oder Alarmvorschriften den Festgenommenen nach genauer Feststellung seiner Personalien und der Aufnahme eines von ihm mitzuunterzeichnenden Protokolls nach Hause zu entlassen.

*

Als Ergänzung zum eigentlichen Militärstrafgesetz tritt die im gleichen Gesetz geordnete *Disziplinarstrafordnung*, Art. 180—214.

Strafbar ist auch die Fahrlässigkeit. Die oft gehörte Ausrede, man habe das Aufgebotsplakat oder eine in den Amtsblättern erschienene Publikation nicht beachtet, ist natürlich nicht stichhaltig.

Die Disziplinarstrafordnung sieht folgende Strafen vor:

den Verweis, der schriftlich oder mündlich erteilt werden kann;

den einfachen Arrest, dessen kürzeste Dauer ein Tag, dessen längste zehn Tage beträgt;

den scharfen Arrest von wenigstens drei und längstens 20 Tagen.

Der Arrest ist stets in einem besondern Lokal zu vollziehen. Das Gesetz untersagt ausdrücklich in Art. 187 den Vollzug der Strafe in einer bürgerlichen Anstalt, wo Zivilpersonen als Untersuchungs- oder Strafgefangene in Haft gehalten werden.

Strafbefugnisse haben: der Kompagniekommandant für Verweis, einfachen Arrest bis zu fünf Tagen und scharfen Arrest von drei Tagen; der Bataillonskommandant für Verweis, einfachen Arrest bis zu zehn Tagen, scharfen Arrest bis zu fünf Tagen (Art. 197—199). Der Offizier, der ein höheres Kommando führt, als ihm nach seinem Grade zukommt, hat die ordentlicherweise mit dem Kommando verbundenen Strafbefugnisse. Das heisst z. B., dass der Stellvertreter des Kompagniekommandanten, wenn letzterer das Kommando zurzeit nicht selbst führt, die gleichen Disziplinarstrafen verfügen kann wie ordentlicherweise der Hauptmann, auch wenn er nur Oberleutnant ist (Art. 202).

Ist dem Inhaber der Strafgewalt der Disziplinarfehler nicht aus eigener Wahrnehmung bekannt oder bestreitet der Beschuldigte den Tatbestand, so hat eine Aufklärung durch mündliche Verhandlungen oder schriftliche Erkundigungen zu erfolgen. Dem Beschuldigten ist in allen Fällen Gelegenheit zu geben, seine Handlungsweise oder die Beweggründe seines Verhaltens, wenn möglich mündlich, darzulegen. In schweren und in zweifelhaften Fällen oder wenn es der Beschuldigte verlangt, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Beschuldigten und vom Untersuchenden zu unterzeichnen ist (Art. 203).

Ist ein Vorgesetzter zur Ahndung eines Disziplinarfehlers nicht zuständig oder reichen die Strafbefugnisse nicht aus, so ist der zuständigen Stelle unverzüglich Meldung zu erstatten und eine bestimmte Strafe zu beantragen (Art. 204). In unserem Fall stellen die Kommandanten der Luftschutzorganisationen Antrag an den Territorialkommandanten, die Kompagniekommandanten an den Bataillonskommandanten. Die Luftschutzleiter anderer als örtlicher Luftschutzorganisationen (I-LO, ZK-LO, Verw.-LO) stellen Antrag auf disziplinarische Bestrafung in luftschutzpflichtigen Gemeinden an den Kommandanten der örtlichen

Organisation, in nicht luftschutzpflichtigen Gemeinden unmittelbar an den Territorialkommandanten. Die Beschwerde gegen eine verfügte Disziplinarstrafe ist zulässig (Art. 208). Sie ist an den nächsthöheren Vorgesetzten zu richten (Art. 209). Die Erhebung der Beschwerde

hemmt den Vollzug der Strafe nicht, doch ist die Beschwerdeinstanz befugt, die Aussetzung des Vollzugs bis zur Fällung ihrer Entscheidung anzuordnen (Art. 211). Bloss wegen der Einreichung einer Beschwerde darf keine Strafe verhängt werden (Art. 214).

Warum gasdichte Schutzräume? Von Lt. Ed. Bazzi

Die Forderungen, die an sogenannte behelfsmässige Schutzräume gestellt werden, lassen sich bekanntlich in drei Hauptgruppen einreihen. Sie sind in den «Technischen Richtlinien», herausgegeben von der Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes, gekennzeichnet als:

1. Einsturzsicherheit,
2. Splittersicherheit,
3. Gassicherheit.

Alle drei Forderungen sind unbedingt zu erfüllen, wenn es sich um subventionsberechtigzte, private oder öffentliche Schutzräume ganz allgemein handelt und besonders, wenn es sich um Luftschutzbauten in sogenannten pflichtigen Zonen handelt, d. h. solchen, die in den von den Gemeinderäten luftschutzpflichtiger Ortschaften laut Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939 als besonders gefährdet bezeichneten Gebieten erstellt werden müssen. In diesem Falle sind obige Forderungen auch zu erfüllen, wenn vom Eigentümer keine Subvention beansprucht wird.

Die von den Behörden eingesetzten Ueberwachungsorgane für die Ausführung der Schutzbauten, also besonders die Beratungsstellen, konnten bald die Erfahrung machen, dass es verhältnismässig leicht ist, das Publikum, d. h. auch den Nichtfachmann, von der Wichtigkeit der ersten beiden Forderungen zu überzeugen, dass aber die Einhaltung der Bedingung nach gasdichten Abschlüssen vielfach nur verständnisloses Kopfschütteln hervorruft, und das auch oft bei Leuten, die in Kenntnis aller Gefahren eines Krieges eigentlich von deren Notwendigkeit überzeugt sein sollten. Ja, es kam so weit, dass Vertreter von Behörden bei der A + PL und dem EMD vorstellig wurden, um die Aufhebung dieser Forderung für den Ausbau privater Luftschutzkeller zu erwirken. Warum diese Opposition? Versuchen wir, die Gründe, die für die Nutzlosigkeit der Gasabdichtung geltend gemacht werden, einzeln aufzuführen und gleich zu widerlegen!

In erster Linie wird wohl immer angeführt, dass in den Kriegen seit dem Weltkrieg nie und nirgends mehr chemische Kampfstoffe verwendet wurden und daher auch kaum mehr zur Verwendung kommen werde. Dem kann man entgegenhalten, dass es erstens nicht stimmt, weil in Abessinien und wahrscheinlich auch in China chemische Kampf-

stoffe verwendet wurden, und zweitens, dass kein ausschlaggebender Grund vorliegt, dass nicht auch im derzeitigen Kriege wieder chemische Kampfstoffe zur Anwendung gelangen können. Man weiss nur zu gut, dass in sämtlichen kriegführenden Ländern chemische Kampfstoffe in Vorrat hergestellt werden und weiss auch, dass alle Armeen mit den notwendigen Abwehrmassnahmen vertraut gemacht werden und insbesondere auch mit Gasmasken ausgerüstet sind. Man kann sich auch nur zu gut vorstellen, wie weit der besinnungslose Angriffsgeist der Kriegführenden in der Wahl der Vernichtungsmittel für den Gegner gehen könnte. Wenn keines der bis zu einem bestimmten Punkte der Kriegsentwicklung verwendeten Kampfmittel zum Ziele führt, so wird eben auch der chemische Kampfstoff wieder zur Anwendung kommen. Gewisse Hinweise in der Presse kriegführender Länder in allerletzter Zeit lassen sogar die Vermutung aufkommen, dass wir vielleicht gar nicht mehr weit von diesem Zeitpunkte stehen.

Als zweites Argument gegen die Gasdichtigkeit wird das Vorhandensein unserer guten Militär- und Zivilgasmaske als genügendes Schutzmittel erwähnt. Die Leute haben im Grunde genommen recht, denn unsere Gasmaske ist wirklich gut, vielleicht die beste aller existierenden Masken und sie schützt voraussichtlich gegen alle eventuell zur Verwendung kommenden, bekannten und auch neuen Kampfstoffe. Wir heben hervor: auch gegen möglicherweise neue chemische Kampfstoffe, denn die Chemiker sind sich darüber einig, dass es unter den vielen tausend Möglichkeiten der Herstellung von flüssigen oder gasförmigen Giften für den Kampf nur sehr wenig wirklich praktisch verwendbare gibt, die dann alle Eigenschaften besitzen, für deren Abwehr unsere Gasfilter genügen. Sollten doch noch Stoffe verwendet werden, für welche diese Filter heute noch durchlässig sind, so könnten wahrscheinlich durch Vorsetzen von rasch herstellbaren Zusatzfiltern auch dieselben abgewehrt werden. Aber sei dem wie es wolle! Die Gasmaske allein kann nicht als genügende Abwehrmassnahme für die Zivilbevölkerung gelten. Warum sind auch militärische Schutzbauten gasdicht hergestellt? Aus dem einfachen Grunde, weil der stundenlange Aufenthalt in vergasteten Räumen mit der Gasmaske auf dem Gesichte unmöglich ist. Erstens würde die im umschlossenen Raume sofort